



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Torsten Schulze

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich  
Bildung, Jugend und Sport  
GZ: GB 2  
Bearbeiter: Frau Füseler  
Telefon: (03 51) 4 88 2608  
Sitz: Dr.-Külz-Ring 19  
E-Mail: jfueseler@dresden.de

Datum: 05. AUG. 2024

**Förderung der Sanierung des Hartplatzes der SG Gittersee**  
AF3995/24

Sehr geehrter Herr Schulze,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. „Wie stellt sich der Eigenbetrieb Sportstätten bzw. die Stadtverwaltung zum Sanierungsvorhaben des vereinseigenen Großspielfelds der SG Gittersee?“**

Grundsätzlich sind die Eigeninitiative und das Engagement von gemeinnützigen Sportvereinen zu unterstützen. Die betreffende Sportanlage befindet sich im Eigentum der SG Gittersee. Im Rahmen der Sportentwicklungsplanung für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wurde ein Defizit an Großspielfeldern festgestellt. Auch die geplante Maßnahme der SG Gittersee kann ein Stück weit dazu beitragen, dieses Defizit abzubauen. Den Sporttreibenden auf dieser Sportanlage können nach Durchführung der Maßnahme zeitgemäße Bedingungen auf dieser Sportfläche geboten werden. Zu beachten ist, dass der Verein bei der Beantragung und Umsetzung dieser Maßnahme die bau- und förderrechtlichen Rahmenbedingungen und Auflagen erfüllen muss.

**2. „Wurde über den Förderantrag zur Sanierung des Hartplatzes/Großspielfelds verwaltungsseitig bereits entschieden? Stehen Fördermittel in entsprechender Höhe für diese investive Sportfördermaßnahme im aktuellen Doppelhaushalt zur Verfügung und in welcher Höhe?“**

Die SG Gittersee reichte mit Schreiben vom 31. Mai 2024 und E-Mail vom 1. Juli 2024 ergänzende Unterlagen zu o. g. Antrag ein, welche verwaltungsseitig im Dezember 2023 für eine vollständige Antragsprüfung abgefordert wurden. Derzeit erfolgt die baufachliche Prüfung dieser aktualisierten Antragsunterlagen durch den Eigenbetrieb Sportstätten. Aufgrund des Gesamtwertumfanges der Maßnahme ist für eine Bewilligung der Maßnahme die Zustimmung des Ausschusses für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) notwendig. Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation (Ablehnungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank (SAB), offene Gesamtfinanzierung) wird eine Bewilligung des Vorhabens in 2025 angestrebt.

3. „Durch die SAB wurde immer wieder eine Förderung der Sanierungsmaßnahme in Aussicht gestellt. Aktuell liegt dem Verein ein Ablehnungsbescheid der SAB mit dem Hinweis der fehlenden Eigenmittel vor. Sieht die Stadtverwaltung Möglichkeiten, dem Verein eine finanzielle Unterstützung oder eine Erhöhung der Förderung durch die Stadt zu gewähren? Wenn JA, welche wären das?“

Gemäß Teil C, Punkt 2.2 Abs. 3 der Sportförderrichtlinie beträgt die Zuwendung der Landeshauptstadt Dresden 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Abweichungen von der Regelförderung bedürfen einer expliziten Begründung, da grundsätzlich die Gefahr einer Verfestigung einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Zuwendungsempfängern besteht. Zudem wären für eine höhere Förderung zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich.

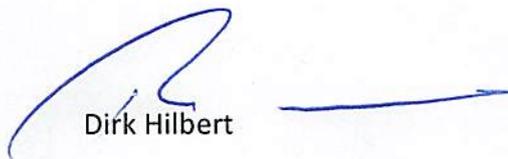
Gemäß Teil C, Punkt 2.1 Abs. 3 der Sportförderrichtlinie muss sich der Zuwendungsempfänger zudem mit einem angemessenen Eigenanteil in der Regel von mindestens 10 Prozent der Gesamtbaukosten beteiligen. Der Verein hat jedoch die Möglichkeit, die Differenz durch weitere Drittmittel zu decken (SAB, Stadtbezirk, Spenden oder die Aufnahme eines Darlehens). Die SG Gittersee wurde hierzu am 27. Juni 2024 durch das Sachgebiet Sportförderung telefonisch beraten.

4. „Bei der geplanten Sanierungsmaßnahme soll auch eine Laufanlage entstehen, die von der 80. Grundschule mit genutzt werden soll. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung diese Maßnahme evtl. durch Schulbaufördermittel zu unterstützen?“

Am Standort der 80. Grundschule konnte aufgrund der Topographie und der Grundstücksgröße neben einem Sportplatz nur eine Weitsprunganlage angeordnet werden. Die Einordnung einer Laufbahnanlage in der vereinseigenen Sportstätte der SG Gittersee an der Karlsruher Straße und deren schulische Mitnutzung u. a. durch die 80. Grundschule ist aus Sicht des Amtes für Schulen begrüßenswert.

Inwieweit eine Förderung oder teilweise Förderung der Maßnahme im Rahmen der Förderung zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur im Freistaat Sachsen möglich ist, müsste projektbezogen geprüft und mit dem Zuwendungsgeber abgestimmt werden. Aktuell ist diese Maßnahme im Förderzeitraum bis 2026 nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert